

Netzausbau in der Region Heilbronn-Franken

Planfeststellungsverfahren Vorhaben 3 (Brunsbüttel-Großgartach) - Suedlink

- Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall)

Stellungnahme der Verwaltung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde von der Bundesnetzagentur an dem Planfeststellungsverfahren für den SuedLink-Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall) beteiligt. Da die Frist des Anhörungsverfahrens der 28. August 2023 war, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken seine Stellungnahme bereits versendet. Die Stellungnahme ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 1**).

SuedLink (Vorhaben Nr. 3) ist eine circa 689 Kilometer lange Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsstrecke zwischen Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Stadt Leingarten). SuedLink soll künftig an Land und auf See erzeugten Windstrom transportieren. Er leistet damit einen Beitrag dazu, den Energiebedarf in Bayern und Baden-Württemberg nach dem Abschalten konventioneller Erzeugungskapazitäten abzudecken. Ca. 96 Kilometer der Strecke liegen in Baden-Württemberg. Nach dem Bundesbedarfsplangesetz ist SuedLink als Erdkabel zu realisieren. Die Bundesnetzagentur hat für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens das Vorhaben SuedLink in mehrere Abschnitte unterteilt. Baden-Württemberg ist von den Abschnitten E1 bis E3 berührt. Aktuell wird für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in welchem innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten 1.000 Meter breiten Korridors der grundstücksgenaue Verlauf für die Erdkabel festgelegt wird.

Der Trassenkorridor des Abschnitts E2 hat eine Gesamtlänge von ca. 79 km und beginnt an der bayerisch – baden-württembergischen Landesgrenze in der Gemeinde Großrinderfeld im Main-Tauber-Kreis. Die vorgeschlagene Trasse verläuft weiter in südwestlicher Richtung durch die Gemeinden Grünsfeld und Tauberbischofsheim und größtenteils parallel zur Autobahn A81. Zwischen Tauberbischofsheim und Lauda-Königshofen quert die Trasse die Tauber. Der weitere Verlauf erfolgt in Richtung Südwesten an den Kommunen Ahorn, Boxberg, Ravenstein, Schöntal und Möckmühl entlang. Die Jagst wird westlich von Möckmühl-Züttlingen und der Kocher nördlich von Oedheim gequert. Der Korridor verläuft weiter in Richtung Südwesten und umgeht Oedheim. Der Abschnitt E2 endet in Bad Friedrichshall-Kochendorf. Der konkrete Verlauf ist in **Anlage 2** dargestellt.

Vom 29. Juni 2023 bis zum 28. August 2023 lief das Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG zu den Unterlagen der Planfeststellung. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde hierbei um Stellungnahme gebeten und hat diese fristgerecht am 23.08.2023 versendet.

Die Verwaltung des Regionalverbands hat die Unterlagen mit Blick auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die Umsetzung der Anmerkungen aus der Stellungnahme im Rahmen der Antragskonferenz vom 03.11.2020 geprüft. Zusätzlich fand im November 2022 ein informeller Abstimmungstermin mit der Transnet BW statt. Hierbei wurden mögliche Konfliktfälle besprochen, z.B. der Verlauf am Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Grünsfeld, und Lösungen erarbeitet.

Das Vorhaben ist ein bedeutsames Element der Energiewende. Der Regionalverband unterstützt es als wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung. Für das Gelingen der Energiewende bestehen aus Sicht des Regionalverbands zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine technisch umsetzbaren Alternativen zum Ausbau der Netzkapazitäten.

In den Unterlagen werden die Belange der Regionalplanung ausreichend behandelt und abgearbeitet. Durch die Realisierung als Erdkabel werden die betroffenen Vorranggebiete (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege, vorbeugender Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Ferngasleitung) nicht beeinträchtigt.

Aus diesem Grund erhebt der Regionalverband keine Bedenken gegen die Planung.

Der in den Unterlagen dargestellte Zeitplan sieht für die Realisierung des Vorhabens Nr. 3 den Planfeststellungsbeschluss im März 2024 vor, die Bauausführung von März 2024 bis April 2028 und die Inbetriebnahme im April 2028.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung, die am 23.08.2023 im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 NABEG zum Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 3, Abschnitt E2 abgegeben wurde, zur Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Regionalverbands vom 23.08.2023 zum Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Vorhaben 3) Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall)
- Anlage 2: Trassenverlauf der Maßnahme „Vorhaben 3, Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall)“



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Bundesnetzagentur
Referat 804
Postfach 80 01
53105 Bonn

Datum: 23.08.2023
Bearbeiter: Ki/St/Gö
Az.: 6-3-2-2-1-6
Ihr Az.: 6.07.01.02/3-2-14#2

Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Vorhaben 3) Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (BW))

Planfeststellung Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG und § 17 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.

Das Vorhaben ist ein bedeutsames Element der Energiewende. Wir unterstützen es als wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung. Für das Gelingen der Energiewende bestehen aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine technisch umsetzbaren Alternativen zum Ausbau der Netzkapazitäten.

Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir bzgl. der mit Schreiben vom 26.06.2023 überlassenen Unterlagen und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2020 zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung hat der Regionalverband Heilbronn-Franken Stellung zu dem Vorhaben genommen. Wir kamen jeweils zu der Einschätzung, dass das Vorhaben innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors voraussichtlich mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen wäre.

Auch in der oben erwähnten Stellungnahme zur Ladung der Antragskonferenz gingen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung möglich ist.

Wir regten jedoch an, berührte Ziele der Raumordnung (in der Regel Freiraumziele) konkreter und detaillierter zu benennen, um innerhalb des Vorzugstrassenkorridors den schonendsten Verlauf zu finden.

In Kapitel 2.1 im Abschnitt *Belange der Raumordnung* des Teils L10 steht als zusammenfassendes Vorgehen hierzu: Im Planfeststellungsverfahren erfolgt daher unter Beachtung von Maßgaben und Berücksichtigung von Hinweisen gemäß Bundesfachplanungsentscheidung eine Befassung mit Belangen der Raumordnung, für die in der Bundesfachplanung keine oder keine abschließende Beurteilung stattgefunden hat.

Insgesamt ist aus unserer Sicht mit Blick auf die Vielzahl an Unterlagen die sich mit der Trassenfindung und deren Auswirkungen auf den Raum befassen (alleine in Teil L Teile zu Wasser, Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, dazu die eigenständigen Teile H artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, I Landschaftspflegerischer Begleitplan, F UVP-Bericht und weitere) gewährleistet, dass durchgehend die freiraumverträglichste Trasse gewählt werden kann. Hierdurch wird aus unserer Sicht die in seiner letztmaligen Stellungnahme geforderte Suche nach dem konfliktärmsten Verlauf innerhalb des bereits festgelegten Trassenkorridors erfüllt.

In Kapitel 2.3.2 *Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung* werden einzelne berührte Ziele der Raumordnung aufgeführt und dargelegt, wie die Konformität erreicht werden soll. Aus hiesiger Sicht werden die in unserer letztmaligen Stellungnahme vorgebrachten möglichen Konflikte ausgeräumt:

1. Es liegt eine ausreichende Bewertungsgrundlage vor, um die freiraumschonendste Passage durch Regionale Grünzüge nach Plansatz 3.1.1 und Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2 zu gewährleisten. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Netzinfrastuktur, in Kombination mit der umfassenden freiraumschonenden Trassenplanung, sehen wir jeweils eine Vereinbarkeit der Vorzugstrasse mit diesen Zielen der Raumordnung als Ausnahmeregelung für technische Infrastruktur.
2. Die von uns benannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden in Kapitel 2.3.2 thematisiert. Das VRG westlich Heckfeld wird geschlossen gequert, das VRG westlich Schillingstadt wird unter weitgehender Umgehung schutzwürdiger Bereiche gequert. Ggf. erfolgen Rekultivierungsmaßnahmen. Wir stimmen deshalb damit überein, dass beide VRG zwar berührt, jedoch nicht signifikant und dauerhaft in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Wir stufen die Nutzung durch die Querung als Erdkabeltrasse als mit den Funktionen der Vorranggebiete vereinbar ein.
3. In dem Teil L 08 werden landwirtschaftliche Belange umfassend thematisiert. Da darüber hinaus in dem Bereich der Erdkabeltrasse nach Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen i.d.R. wieder eine vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, sehen wir die Planung als mit einer vorrangigen Landwirtschaft im Sinne des berührten Plansatzes 3.2.3.3 vereinbar.

Wie in den Unterlagen dargestellt, fand im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens eine Abstimmung der Planung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken statt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurden weitere mögliche Konfliktfälle wie z.B. die Passage von IGD-Schwerpunkten (westlich des IGD-Schwerpunktes Grünsfeld Kernort West und nördlich des IGD-Schwerpunktes Schöntal-Oberkessach) nach Plansatz 2.4.3.1 und die Querung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 abgestimmt. Hier wie bei anderen berührten Zielen der Raumordnung (Vorranggebiete für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4, Vorranggebiete für leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung nach Plansatz 4.2.2.3) sehen wir keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung.

Wir erheben deshalb keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Mit Blick auf das Eingangs bereits erwähnte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Netzinfrastruktur und die sehr umfassend geprüfte Feintrassierung der vorliegenden Vorzugstrasse sehen wir bei allen gequerten, als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebieten für Erholung (Plansatz 3.2.6.1), vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3.4.1), Sicherung von Trinkwasservorkommen (Plansatz 3.3.2) und Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3), eine Vereinbarkeit bzw. Vorrangigkeit der Planung mit den festgelegten Belangen.

Wir begrüßen darüber hinaus, dass, wie von uns erwartet, der Vorzugstrassenkorridor im Bereich zwischen Distelhausen, Dittwar und Heckfeld durchgängig östlich der A 81 verläuft. Somit treten die aufgrund geringfügiger Überschneidung mit dem Korridorverlauf in der Beteiligung zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgetragenen befürchteten Konflikte mit dem im Rahmen dieser Regionalplanänderung festzulegenden Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“ nicht auf. Wir gehen davon aus, dass die Bedenken der TransnetBW wie auch der Bundesnetzagentur gegen dieses Vorbehaltsgebiet damit nicht länger aufrechterhalten werden.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Karte, gerne auch in digitaler Form.

Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Raphael Kist

Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach
Trassenverlauf der Maßnahme „Vorhaben 3, Abschnitt E2
(Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall)“

Festgelegter Trassenkorridor

